

Arbeiten im Jobsharing

Die gemeinsame Erfüllung der Arbeitspflicht im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis



MLaw Chiara Imelda Wirz, Rechtsanwältin, Zürich*

I. Einleitung

Man hört und liest in der medialen Berichterstattung und auf sozialen Netzwerken immer öfter davon, meistens im Zusammenhang mit der erwünschten Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie der Chancengleichheit von Frau und Mann im Erwerbsleben: *Jobsharing*.

Die Schweiz verfügt mit über einem Drittel teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer und (vor allem) Arbeitnehmerinnen¹ über eine beachtliche Anzahl von Personen, welche ihre Arbeit im Jobsharing verrichten könnten.² Daneben käme das Arbeitsmodell auch für diejenigen Vollzeitbeschäftigten in Betracht, welche ihr Arbeitspensum grundsätzlich reduzieren möchten, zugleich aber befürchten, ihre Arbeitsstelle zu verlieren bzw. keine passende und gleichwertige Arbeitsstelle mehr zu finden. Dass das Potenzial für Jobsharing noch nicht ausgeschöpft ist, belegen etwa die Zahlen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) des Bundesamts für Statistik (BFS), gemäss denen im Jahr 2016 gerade einmal 3,7% aller Arbeitnehmer bzw. 9,8% der Teilzeitbeschäftigten im Jobsharing arbeiteten.³

Die Vorteile des Arbeitsmodells Jobsharing, insbesondere die Möglichkeit, die eigene Arbeitszeit mitzugestalten, und die damit einhergehende Flexibilität sowie die Aussicht, mit einem Teilzeitarbeitspensum die «Karriereleiter zu erklimmen», wecken hohe Erwartungen. Doch was bedeutet es genau, wenn die Arbeitsleistung einer Arbeitsstelle unter zwei oder mehr Personen aufgeteilt wird und wie äussert sich dies bei der Erfüllung der Arbeitspflicht?

Les avantages du modèle de travail en job-sharing suscitent de grandes attentes, en particulier la possibilité d'organiser son propre temps de travail, la flexibilité qui en découle, ainsi que la perspective de pouvoir «gravir les échelons de sa carrière» tout en travaillant à temps partiel. Mais qu'est-ce que cela signifie exactement lorsque la charge de travail d'un même poste est partagée entre deux ou plusieurs personnes et comment cela est-il mis en œuvre dans l'accomplissement du travail?

* Rechtsanwältin bei Walder Wyss AG in Zürich und Doktorandin am Zivilistischen Seminar der Universität Bern, Lehrstuhl Prof. Dr. iur. Frédéric Krauskopf LL.M.

Die Autorin dankt ihrem Doktoratsbetreuer für seine wertvolle Unterstützung an diesem Beitrag. Dank gilt auch Frau Dr. iur. Irène Suter-Sieber, Rechtsanwältin und Partnerin bei Walder Wyss AG, für die geschätzten praxisbezogenen Inputs.

- 1 Im Folgenden werden zum Zweck eines besseren Leseflusses die Begriffe «Arbeitnehmer» bzw. «Jobsharer» und «Arbeitgeberin» verwendet. Diese und weitere Personenbezeichnungen sollen jeweils für alle Geschlechter gelten.
- 2 Im Jahr 2019 waren 37,4% der Erwerbstätigen in der Schweiz teilzeitbeschäftigt (Bundesamt für Statistik [BFS], <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/erwerbstaetigkeit-teilzeitarbeit.html>> [zuletzt besucht am 25.1.2021]).
- 3 BFS, Vollzeit und Teilzeit, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/erwerbstaetige/vollzeit-teilzeit.html>> (zuletzt besucht am 25.1.2021).